

Zusammenstellung u. kurze Erklärung der Dienstaltersbezeichnungen der preussischen Philologen.

Von Oberstudienrat Dr. Eduard Simon.

(Diese Zusammenstellung entspricht vielfach geäußerten Wünschen aus Kollegenkreisen. Bei dem knappen zur Verfügung stehenden Raume habe ich mich dabei auf das allernotwendigste mit wenigen Beispielen beschränken müssen. Hinsichtlich der Begriffe Anwärterdienstalter und Befoldungsdienstalter nebst zahlreichen Beispielen verweise ich außerdem auf meine Ausführungen im Dtsch. Phil. Blatt 1922 S. 185/87. Weitere Wünsche und Anregungen zu diesem Thema werden mit Dank entgegengenommen werden.)

1. **Anstellungsfähigkeit:** Studienreferendare mit regelmäßiger Laufbahn haben eine 2-jährige Vorbereitungszeit (früher Seminar- und Probejahr genannt) abzuleisten, Kriegsteilnehmer und aus dem geistlichen Stande Hervorgegangene im allgemeinen nur 1 Jahr. Mit Bestehen der pädagogischen Prüfung am Schlusse der Vorbereitungszeit wird der Studienreferendar anstellungsfähig und zum Studienassessor ernannt. Die Anstellungsfähigkeit, die aus praktischen Gründen in der Regel auf den folgenden bzw. kurz vorhergehenden Vierteljahrsersten (neuerdings Halbjahrsersten, da Meldungen für den Eintritt in den höheren Schuldienst nur noch zum 1. April und 1. Oktober entgegengenommen werden) datiert wird, ist also gleichbedeutend mit dem Abschluß der Vorbereitungszeit.

Beispiele: P. Reifeprüfung D. 11, Studium bis D. 16, Meldung zur schriftlichen Staatsprüfung 10/4. 16, mündliche Prüfung 23/3. 17, 2-jährige Vorbereitungszeit von D. 17 bis D. 19, päd. Prfg. war damals noch nicht erforderlich, Anstellungsfähigkeit 1/4. 19.

N. Reifeprüfung D. 10, Studium bis D. 14, Meldung zur schriftlichen Staatsprüfung 5/6. 14, Teilnahme am Kriege, Kriegsgefangenschaft bis Oktober 19, Wiederaufnahme des Studiums, Staatsprüfung nach der neuen Prüfungsordnung 18/9. 20, Antritt der Vorbereitungszeit 1/10. 20, pädagogische Prüfung 3/10. 21, Anstellungsfähigkeit 1/10. 21.

2. **Dienstalter im höheren Schuldienst:** Erst nach erlangter Anstellungsfähigkeit wird für jeden einzelnen Studienassessor unter Berücksichtigung seines ganzen Studienganges durch das Ministerium auf Vorschlag des zuständigen P. S. R. sein Dienstalter im höheren Schuldienst festgesetzt. Im Kalender kurz als „Dienstalter“ bezeichnet, ist es, entsprechend dem „richterlichen Dienstalter“ der höheren Justizbeamten, die wichtigste aller Dienstaltersbezeichnungen der preussischen Philologen, nach der fast alle anderen Festsetzungen getroffen werden (s. u.). Für Philologen mit regelmäßiger Laufbahn, deren Studium bzw. Vorbereitungszeit durch Militär- oder Kriegsdienstzeit keine Unterbrechung erfahren hat, ist das Dienstalter im höheren Schuldienst durchweg gleichbedeutend mit dem Datum der Anstellungsfähigkeit. Militärfahr (gleichgültig, ob es vor oder nach dem Eintritt in den höheren Schuldienst abgeleistet ist) oder Kriegsdienstzeit werden voll auf das Dienstalter im höheren Schuldienst angerechnet, wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Abschluß des Studiums oder der Vorbereitungszeit dadurch verzögert worden ist. Diese Fälle, in den letzten Jahren die Regel, sind in der Spalte „Dienstalter“ durch das Zeichen + — Schwert — angedeutet. Die Fußnote „Theologe“ in derselben Spalte deutet an, daß dem Betreffenden die im Kirchendienst verbrachte Zeit gemäß den einschlägigen Bestimmungen angerechnet worden ist.

Beispiele: Der oben bezeichnete P. erhält ein Dienstalter im höheren Schuldienst vom 1/4. 19 = Datum seiner Anstellungsfähigkeit.

N. ist infolge Teilnahme am Kriege erst 1/10. 21 anstellungsfähig geworden. Da er sich aber bereits im Sommer 1914 zur schriftlichen Staatsprüfung gemeldet hatte, wird angenommen, daß er bis Oetern 1915 mit Bestehen der mündlichen Prüfung sein Studium hätte abschließen können. Er hätte also D. 15 seine Vorbereitungszeit beginnen können und wäre D. 17 anstellungsfähig geworden. Sein Dienstalter im höheren Schuldienst wird daher auf den 1/4. 17 festgesetzt.

Anm. Die „Anciennität“ ist nach den neueren Bestimmungen als amtliche Dienstaltersbezeichnung hinfällig geworden. Sie war früher maßgebend für die Verleihung des Professortitels (12 Jahre nach Beginn der Anciennität) und im allgemeinen gleichbedeutend mit dem Dienstalter im höheren Schuldienst.

3. **Anwärterdienstalter:** Der Assessor bezieht als Nichtfestangestellter kein Gehalt, sondern, falls er im höheren Schuldienst voll beschäftigt wird, eine Vergütung. Der Ausgangspunkt für die Bemessung dieser Vergütung wird „Anwärterdienstalter“ (A. D. A.) genannt. Das